

8. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 25.11.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 Ziffer III erhält folgenden neuen Buchstaben d):

- d) Regelung von Bauangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

§ 16 Abs. 1 Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:

Vergabe von Planungs- und Vermessungsaufträgen der vom Rat genehmigten Planungsvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt- und Verkehrsplanung, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

§ 16 Abs. 1 Ziffer V Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

- b) Regelung von Angelegenheiten des gemeinsamen Bauhofes der Städte Wipperfürth und Hückeswagen, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

Artikel 2

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten die Bekanntmachungen mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt der letzte Tag des Aushanges.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.